

## Welche Regelungen gelten aktuell?

In der 26. CoBeLVO sind die Vorschriften für den Sport nunmehr in § 12 geregelt.

Abs. 1 regelt das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport. Für Geimpfte und Genesene bleibt es bei einem sehr großen Stück Normalität. Es werden für diese Gruppe unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent (abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3) an nicht-immunisierten Personen hinzukommen kann. Bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl zählen nur Personen mit, die bei der Sportausübung teilnehmen. Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zählen daher bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen.

Für die Sportausübung gelten bis auf die Testpflicht im Innenbereich keine Schutzauflagen mehr. So entfällt die Pflicht zur Kontakterfassung nunmehr auch beim Sport im Innenbereich. Die Testpflicht (§ 3 Abs. 7) für den Innenbereich bleibt allerdings bestehen.

In § 12 Abs. 2 ist definiert, unter welchen Voraussetzungen Frei- und Hallenbäder, Spaßbäder, Thermen und Saunen öffnen können.

Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen.

Im Profi- und Spitzensport ist gemäß Abs. 4 der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff der Spitzen- und Profisportler fallen.

Eine tabellarische Übersicht der geltenden Regelungen ist nachfolgend dargestellt.

### Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung im Amateur- und Freizeitsport

#### § 12 Abs. 1 (Außenbereich und Innenbereich)

**Anzahl der zulässigen Personen**  
(Kontaktbeschränkung)

- **unbegrenzte Anzahl von genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis einschließlich 11 Jahre)**
- **zuzüglich einer bestimmten Anzahl von nicht-immunisierten Personen**  
(= weder geimpft noch genesen noch Kinder bis einschließlich 11 Jahre),  
abhängig von der Warnstufe (§ 1 Abs. 3):
  - Warnstufe 1: max. 25 nicht-immunisierte Personen
  - Warnstufe 2: max. 10 nicht-immunisierte Personen
  - Warnstufe 3: max. 5 nicht-immunisierte Personen

	<p>Hinweis: Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer etc. werden bei der Bestimmung der Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mitgerechnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Turniere mit unterschiedlichen Teams sind möglich (bei einem Fußballturnier sind z.B. bei der Ermittlung der Anzahl der nicht-immunisierten Spielerinnen und Spielern jeweils nur die Spielerinnen und Spieler, die sich im Laufe eines Spiels auf dem Platz befinden, zu berücksichtigen).</li> </ul>
<p><b>Besondere Kontaktbeschränkung für Kinder und Jugendliche (§ 12 Abs. 1 S. 4)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe <b>stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen</b> und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen.</li> </ul>
<p><b>weitergehende Personenbegrenzung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage sind möglich</b>, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.</li> </ul>
<p><b>Art der Sportausübung</b> (Sportarten, Training/Wettkampf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung</b> von Individual- und Mannschaftssportarten, <b>auch mit Kontakt</b>.</li> <li>• <b>Training und Wettkampf</b> sind zulässig.</li> </ul>
<p><b>Ort der Sportausübung</b> (Innen- /Außenbereich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Freien, auf öffentlichen oder privaten ungedeckten und gedeckten Sportanlagen <b>(d.h. im Innen- und Außenbereich)</b>.</li> </ul>
<p><b>Abstandsgebot</b> (§ 3 Abs. 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>kein Abstandsgebot bei der Sportausübung</b></li> </ul>

<b>Testpflicht</b> (§ 3 Abs. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Testpflicht nur für Sport in gedeckten Anlagen;</b> also im Innenbereich (z.B. Sporthalle oder Fitnessstudios); Testpflicht entfällt für Kinder bis einschl. 11 Jahren, für Schülerinnen und Schüler sowie für geimpfte Personen und genesene Personen.</li> <li>• Die Vorlage eines <b>Schülerausweises</b>, der an der Schule beantragt werden kann, ist als Nachweis für die Zugehörigkeit zur Gruppe nach § 3 Abs. 7 ausreichend.</li> </ul>
<b>Kontakterfassung</b> (§ 3 Abs. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine Pflicht</b> zur Kontakterfassung</li> </ul>
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach § 5 (<b>Veranstaltungen</b>) zugelassen.</li> </ul>
<b>Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine Einschränkung</b> für aktive Sportlerinnen und Sportler</li> </ul>
<b>Maskenpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Keine Maskenpflicht</b> für aktive Sportlerinnen und Sportler</li> </ul>
<b>Sportausübung im Profi- und Spitzensport (§ 12 Abs. 4)</b>	
Es gilt das von den jeweiligen Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstellte <b>Hygienekonzept</b> .	

### Welche Sportarten dürfen ausgeübt werden?

Im Rahmen der o.g. Gruppengrößen dürfen im Außen- und Innenbereich alle Individual- und Mannschaftssportarten, einschließlich Kontaktsport, ausgeübt werden.

### Sind Hygienekonzepte zu beachten oder zu erstellen?

Nur noch in den in § 12 ausdrücklich vorgesehenen Einzelfällen, d.h.

- gemäß § 12 Abs. 2 müssen die Betreiber von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ein Hygienekonzept vorhalten.

- gemäß § 12 Abs. 4 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird.

### **Ist Reha-Sport erlaubt?**

Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX, der/das auf ärztliche Verordnung betrieben wird, ist gestattet. Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden. Es gelten das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 8 Abs. 3).

### **Wer öffnet die Sportanlage?**

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

### **Was ist unter einer „ungedeckten Sportanlage“ zu verstehen?**

Ungedeckte Sportanlagen sind Anlagen, welche nicht überdacht sind. Vollständig geschlossene Anlagen (z.B. Sporthallen) oder solche, die nur teilweise geschlossen sind (Pavillons, Schießstände, etc.) sind daher als „gedeckte Sportanlage“ einzustufen.

### **Können Fitnessstudios, Tanzschulen oder ähnliche Einrichtungen öffnen?**

Ja, es gelten die allgemeinen Regeln des Sports gemäß § 12.

### **Sind Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen geöffnet?**

Ja, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2.

Die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, ist auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl zu beschränken. Sind in einer entsprechenden Einrichtung höchstens 25 - bzw. bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr als zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 nicht mehr als fünf - nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl.

Im Innenbereich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (§ 3 Abs. 6 Satz 1) und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

### **Sind Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig?**

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach § 5 (Veranstaltungen) zulässig. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

### **Für wen gilt die Testpflicht?**

Beim Sport im Innenbereich (§ 12 Abs. 1) sowie bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich, Thermen, Saunen (§ 12 Abs. 2) gilt die Testpflicht. Ausgenommen von der Testpflicht sind (§ 3 Abs. 7):

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (=geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (=genesene Personen).

### **Welche Tests sind anerkannt, wenn die Testpflicht gilt?**

In den in der Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf § 3 Abs. 7 (Testpflicht) Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden.

### **Fallen auch erwachsene Schülerinnen und Schüler unter die Befreiung der Testpflicht nach § 3 Abs. 7**

Eine altersmäßige Begrenzung gibt es nicht. Es kommt nur auf den Status als Schülerin oder Schüler an und darauf, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

### **Wie sind geimpfte und genesene Personen bei den Regeln zu berücksichtigen?**

Geimpfte und Genesene können in unbegrenzter Anzahl an der Sportausübung teilnehmen. Nur die zulässige Anzahl nicht-immunisierter Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist beschränkt (Abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3). Die Testpflicht gilt für geimpfte Personen und genesene Personen nicht.

### **Gibt es weiterhin eine Personenbegrenzung (bislang 1 Person pro 5 qm)?**

Nein, § 12 enthält keinen Verweis auf die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5.

### **Können gastronomische Angebote auf der Sportanlage (z.B. Vereinsgaststätte) erfolgen?**

Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet.

Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie. Informationen zu den für die Gastronomie geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Gastronomie“.

Private Veranstaltungen und Feiern sind im Rahmen des § 5 (Veranstaltungen) zulässig. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

### **Sind Mitgliederversammlungen, Sitzungen oder ähnliche Veranstaltungen zulässig?**

Es gelten die Regelungen für Veranstaltungen nach § 5. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.